

JAGDPACHTVERTRAG

über den städtischen Eigenjagdbezirk

Zwischen

1. der **Stadt Heidelberg**, vertreten durch den Oberbürgermeister

- **Verpächterin** -

und

2.

- **Pächter/Pächterin** -

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter / der Pächterin die gesamte Jagdnutzung auf den in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Der Pächter / die Pächterin hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes und eine damit verbundene Einschränkung der Jagdnutzung zu dulden.
- (3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (4) Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk, so erlischt dieser Vertrag.
- (5) Dem Pächter / der Pächterin wird empfohlen, mit dem Pächter / der Pächterin der angrenzenden städtischen Jagdreviere Wildfolgevereinbarungen nach dem als Anlage 1 beiliegenden Muster abzuschließen und der Verpächterin vorzulegen.
- (6) Der Pächter / die Pächterin benennt der Verpächterin eine Person aus dem Kreis der Pächter, die in allen die Jagd und in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Übermittlung und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden, Sachen und Zahlungen berechtigt ist. Änderungen des Ansprechpartners sind schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Pachtgegenstand

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben:

Die Grenzen des verpachteten Jagdbezirks sind aus dem als Anlage 2 angeschlossenen Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Die Gesamtgröße des Jagdbezirks beträgt: ha
- Davon sind befriedet oder wegen schwerer Bejagbarkeit von der Pachtpreisberechnung ausgenommen: ha
- somit verbleiben als pachtpreisrelevante Fläche: ha
- Diese Fläche setzt sich wie folgt zusammen:
- Waldfläche des Eigenjagdbezirks: ha
- Feldfläche des Eigenjagdbezirkes: ha
- angegliederte Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks: ha

Neben § 1 Absatz 1 finden die jagdrechtlichen Bestimmungen für die Gesamtfläche des Jagdbezirkes Anwendung.

§ 3 Pachtzeit

- (1) Die Pachtzeit wird auf 9 Jahre festgesetzt; sie beginnt am 01. April 2024 und endet am 31. März 2033.
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 01. April jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 4 Jagdpachtzins

- (1) Die Jagdpacht beträgt € je ha bejagbare Waldfläche und Jahr, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zurzeit 19 %.
- (2) Für Feldflächen und angegliederte Feldflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt der Jagdpachtzins € ____ je ha bejagbare Fläche und Jahr.
- (3) Sie ist jährlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres an die Sparkasse Heidelberg Kto. Nr. 24007, BLZ 672 500 20 unter Angabe des Buchungszeichens _____ zu entrichten. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage sind ab dem 1. Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

§ 5 Jagdpachtanpassung

Die Jagdpacht erhöht sich alle 3 Jahre, erstmals zum 01. April 2027, um jeweils 5 %.

§ 6 Jagderlaubnisscheine / Wildtierschützer

- (1) Die Gestattung der Jagdnutzung durch den Pächter / die Pächterin außerhalb von Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden ist nur durch die Erteilung eines Jagderlaubnisscheines möglich. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verpächterin zulässig. Pro Jagdbezirk dürfen gleichzeitig höchstens 5 Jagderlaubnisscheine ausgegeben sein. Für jede Zustimmung der Verpächterin zu einem Jagderlaubnisschein nach Satz 2 bzw. zu dessen Verlängerung ist auf deren Anforderung ein gesondertes Entgelt in Höhe von jeweils € 150 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.
In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl mit Zustimmung der Verpächterin erhöht werden. Ein entsprechendes Formular wird von der Verpächterin auf Anforderung digital zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Jagderlaubnisscheine bedürfen der Schriftform und sind von sämtlichen Pächtern / Pächterinnen zu unterzeichnen. Gegenseitige schriftliche Bevollmächtigung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Verpächterin anzuzeigen.
- (3) Die Verpächterin kann eine erteilte Zustimmung aus begründetem Anlass widerrufen. In diesem Fall ist auch der Pächter oder die Pächterin verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.
- (4) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnahme an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.
- (5) Das Informationsschreiben zu den Regelungen des Jagdpachtvertrages (Anlage 3 zum Jagdpachtvertrag) ist den Jagderlaubnisscheininhabern gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Bestätigung ist der Verpächterin vorzulegen.
- (6) Die Auswahl und Bestellung eines anerkannten Wildtierschützers (§ 48 JWMG) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Er wird zusätzlich zu den Jagderlaubnisscheininhabern ernannt.

§ 7 Abschussplan / Streckenmeldungen

- (1) Der Pächter / die Pächterin hat mit dem Forstbetrieb als Beauftragten der Verpächterin jährlich eine Vereinbarung über den Rehwildabschuss entsprechend den Bestimmungen zum Rehwildabschuss ohne behördlichen Abschussplan (§ 34 JWMG) abzuschließen. In diese Vereinbarung sind auch Hinweise auf mögliche Zaunbauvorhaben im darauffolgenden Jagdjahr aufzunehmen. Zu diesem Zweck soll jährlich im zweiten Quartal ein Revierbegang zwischen mindestens einem Vertreter der Waldbesitzerin und dem Pächter / der Pächterin erfolgen.
- (2) Der Pächter / die Pächterin hat mit dem Forstbetrieb als Beauftragten der Verpächterin jährlich bis zum 30.06. die Streckenliste des abgelaufenen Jagdjahres vorzulegen.

§ 8 Wildschäden

- (1) Der Pächter / die Pächterin hat für den innerhalb seines Jagdbezirkes entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten; hierzu gehören insbesondere auch Schäden in eingezäunten Forstkulturen.
- (2) Der Pächter / die Pächterin ist auch verpflichtet, einen etwa von der Verpächterin gegenüber Dritten geleisteten Schadensersatz zurückzuerbüßen. Hierzu gehören auch etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen sowie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

§ 9 Wildschadensverhütung

- (1) Der Pächter / die Pächterin verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirkes vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Verjüngungsflächen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten beziehungsweise zu erlegen. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat die Verpächterin das Recht, dieses auf Kosten des Pächters / der Pächterin unmittelbar durch das Forstpersonal aus dem Zaun treiben zu lassen.
- (2) Die Verpächterin wird dem Pächter / der Pächterin Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen außer Zaunbau einschließlich deren Rückbau selbst entsprechend den fachlichen Weisungen der Forstbehörde auszuführen.
- (3) Die Verpächterin bzw. die von ihr Beauftragten sind befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Der Pächter oder die Pächterin ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu tragen, pro Pachtjahr jedoch höchstens in Höhe der Jagdpacht für ein Pachtjahr (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zurzeit 19 %) für die bejagbare Waldfläche.
Die Verpächterin stellt dem Pächter / der Pächterin am Ende eines jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten in Rechnung. Für Schäden an bestehenden Wildschadensverhütungsmaßnahmen durch höhere Gewalt (z. B. Sturmwurf oder ähnliches) tritt die Kostentragungspflicht nicht ein.
- (4) Zur objektiven Einschätzung des Wildverbisses wird das systematische Kontrollzaunverfahren der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg angewendet. Die Kontrollbereiche sowie deren Auswahl werden von der Verpächterin in Absprache mit dem Pächter oder der Pächterin festgelegt.

§ 10 Jagd in befriedeten Bezirken

Falls in den befriedeten Bezirken innerhalb des Jagdbezirkes eine Jagdausübung möglich ist, ist der Pächter / die Pächterin mit Zustimmung des Grundeigentümers und Genehmigung der unteren Jagdbehörde verpflichtet, zur Verminderung des Schadens durch Wild die Jagd auszuüben.

§ 11 Äsungsverbesserungen, Fütterung, Ablenkfütterung, KIRRUNG

- (1) Pflege und Unterhaltung der Wildwiesen und Wildäcker gehen zu Lasten des Pächters / der Pächterin.
- (2) Fütterungen und KIRRungen sind lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze zwei und drei begründen ein fristloses Kündigungsrecht der Verpächterin.

§ 12 Jagdeinrichtungen

- (1) Der Pächter / die Pächterin darf nur mit vorheriger Zustimmung der Verpächterin bestehende Hütten - auch in ihrer Nutzung - wesentlich verändern. Die Anlage von Kanzeln, Hochsitzen, Wildfütterungen und KIRRungen bedürfen unbeschadet einer bau- oder naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht der Zustimmung der Verpächterin. Für neue jagdliche Einrichtungen oder Ausbesserungen dürfen ausschließlich unbehandelte oder FSC-zertifizierte Hölzer verwendet werden. Der jeweilige Standort ist einvernehmlich zwischen Pächter / Pächterin und der Verpächterin, vertreten durch die Forstbehörde, festzulegen. Die entsprechenden GPS-Daten sind der Verpächterin in Textform mitzuteilen. Ein entsprechender Vordruck wird elektronisch zur Verfügung gestellt. Jagdliche Einrichtungen dürfen nur an Astholz angenagelt werden. Die Jagdeinrichtungen dürfen nur in einer die Landschaft und den Naturgenuss der Erholungssuchenden möglichst wenig beeinträchtigenden Form und Größe erstellt werden. Der Pächter / die Pächterin hat die Einrichtungen in einem jederzeit verkehrssicheren Zustand zu halten. Für neu zu errichtende Hochsitze oder Kanzeln gilt eine max. Höhe von 10 Meter (Plattform über Grund).
- (2) Alle Jagdeinrichtungen müssen vorbehaltlich einer anderen bestehenden Vereinbarung mit dem Ende des Pachtverhältnisses entfernt werden, sofern sie der Nachfolger oder die Nachfolgerin nicht übernimmt.
- (3) Die Benutzung der im Jagdbezirk liegenden Waldhütten durch den Pächter / die Pächterin und die Überlassung von Futterschuppen und ähnlichen Bauwerken bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
Spätestens bis zum 31.03.2025 sind alle vom Vorpächter bzw. der Vorpächterin übernommenen Jagdeinrichtungen der Verpächterin anzuzeigen.
- (4) Einrichtungen, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen oder ohne das erforderliche Einvernehmen mit der Verpächterin errichtet worden sind, müssen vom Pächter oder der Pächterin nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen abgebaut und fachgerecht entsorgt bzw. in einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand versetzt werden. Kommt der Pächter oder die Pächterin einer solchen Aufforderung nicht nach, ist die Verpächterin berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Pächters / der Pächterin vornehmen zu lassen.
- (5) Bestehende Jagdeinrichtungen, die der Regelung des Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin übernommen werden.

§ 13 Ausscheiden, Aufnahme von Mitpächtern, Mindestanzahl an Pächtern

- (1) Stirbt ein Pächter oder eine Pächterin vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt hinsichtlich seiner Person der Pachtvertrag.
- (2) Sind im Pachtvertrag mehrere Pächter oder Pächterinnen beteiligt und scheidet ein Pächter oder eine Pächterin aus, so sind sie verpflichtet, einen neuen Mitpächter oder eine neue Mitpächterin aufzunehmen. Die Person des neuen Mitpächters oder der neuen Mitpächterin kann von dem weiteren Pächter oder der weiteren Pächterin im Einvernehmen mit der Verpächterin bestimmt werden. Bei drei und mehr Mitpächtern / Mitpächterinnen kann im beiderseitigen Einvernehmen auf die Erfüllung dieser Verpflichtung verzichtet werden. In diesem Fall treten der Pächter / die Pächterin in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters oder der ausgeschiedenen Mitpächterin ein. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung begründet ein fristloses Kündigungsrecht der Verpächterin.
- (3) Im übrigen gelten die gesetzliche Bestimmungen zum Erlöschen des Jagdpachtvertrages.

§ 14 Wegebenutzung

Die Benutzung der von der Verpächterin unterhaltenen privaten Holzabfuhrwege ist nur mit besonderer Fahrerlaubnis zulässig. Jagdgäste erhalten diese Erlaubnis in der Regel nur in beschränktem Umfang.

§ 15 Haftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften mehrere Pächter / Pächterinnen als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Verpflichtungen, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Jagdgästen des Pächters / der Pächterin sowie von dessen Beauftragten usw. entstanden sind.

§ 16 Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Der Pächter / die Pächterin kann den Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß den Vorschriften des BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als 1/5 seiner bejagbaren Fläche größer oder kleiner geworden ist.
- (2) Der Pächter / die Pächterin kann den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres außerordentlich kündigen, wenn der nachgewiesene geleistete Wildschadensersatz die Höhe der Jagdpacht übersteigt.

- (3) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Kündigungsfrist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter oder die Pächterin mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgelegten Verpflichtung zum Ersatz eines Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück oder mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungspflichten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (4) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:
- a) der Pächter / die Pächterin wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 - 294 StGB rechtskräftig verurteilt ist;
 - b) der Pächter / die Pächterin oder sein Beauftragter oder Jagdgast trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Verpächter, wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
 - c) im Jagdbezirk des Pächters / der Pächterin wiederholt vertragswidrige Fütterungs- bzw. Kurrungs-Praxis festgestellt wird;
 - d) der Pächter / die Pächterin oder sein Beauftragter oder Jagdgast den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes oder des JWMG zuwider handelt und dies rechtskräftig festgestellt ist;
 - e) nach Ausscheiden eines Pächters / einer Pächterin kein neuer Mitpächter /neue Mitpächterin innerhalb eines Jahres aufgenommen wird sofern nur noch ein Pächter / eine Pächterin vorhanden ist;
 - f) die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 17 Bundesjagdgesetz der Jagdschein zu versagen ist oder versagt werden kann; auf die tatsächliche Versagung kommt es hierbei nicht an.
- (5) Die Kündigungen nach Abs. 3 und 4 können auch nur gegenüber einem bestimmten Mitpächter oder einer bestimmten Mitpächterin erfolgen.
- (6) Kündigungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Schriftform.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 18 Datenschutz

Die Daten der Vertragsparteien werden zur Durchführung des Vertrags in den entsprechenden Akten und den erforderlichen elektronischen Verfahren bei der Stadt Heidelberg gespeichert. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Pächter / die Pächterin mit der Speicherung der Daten einverstanden.

§ 19 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Heidelberg, den

Die Verpächterin

Die Pächter/Pächterinnen

Stadt Heidelberg

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

.....
.....

Anzeige bei der unteren Jagdbehörde

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG angezeigt.
Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....
.....
.....

Hinweis: Im Falle der Beanstandung darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die
Beanstandungen behoben sind oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt ist, dass
der Vertrag nicht zu beanstanden ist (§ 12 Abs. 4 S. 2 BJagdG).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

Anlage zum Jagdpachtvertrag

Wildfolgevereinbarung gem. §§ 22a BJG, § 39 JWMG

Zwischen den Pächtern der Eigenjagdbezirke _____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Wechselt krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirkes und ist für einen sicheren Schuss nicht erreichbar, so kann die Nachsuche nach vergeblichen Benachrichtigungsversuchen von angrenzenden Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aufgenommen oder weitergeführt werden. Neben dem Hundeführer darf eine weitere zur Jagdausübung befugte Person Nachbarreviere für die Nachsuche auch mit der Langwaffe zur Antragung eines Fangschusses betreten.

II.

Verläuft die Nachsuche erfolgreich, so ist das Schalenwild am Fundort zu versorgen und dort zu belassen, sofern es nicht zu einer Entwertung des Wildbrets kommt. Anderes Wild ist unmittelbar nach Abschluss der Nachsuche dem Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdbezirkes auszuhändigen.

III.

Bei Beendigung der Nachsuche, auch wenn es sich um eine Fehlsuche handelt, ist der Hundeführer zusammen mit dem Jagdausübungsberechtigten des Revieres, in dem das Stück beschossen wurde, verpflichtet, jeweils einen der Revierinhaber, der von der Nachsuche betroffenen Jagdbezirke, unverzüglich über den genauen Hergang und Ablauf der Nachsuche (z. B. Verlauf der Riemenarbeit, Hatz, Art der Verletzung des Wildes) zu informieren.

IV.

Sollte bei der Nachsuche im Nachbarrevier ein Jagdschaden entstanden sein, so muss dieser vom Revierinhaber ersetzt werden, in dessen Revier das Stück beschossen wurde.

V.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Jagdpachtvertrages und gilt für die Dauer des Jagdpachtverhältnisses. Sie erlischt automatisch, wenn ein Pächterwechsel erfolgt.

_____, den _____

_____, den _____

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Pächter des _____

Pächter des _____

An die Inhaber der Jagderlaubnisscheine der Eigenjagdbezirke in Heidelberg

Informationen zum Inhalt des Jagdpachtvertrags

Jagderlaubnisscheine

Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verpächterin zulässig. Pro Jagdbezirk dürfen gleichzeitig höchstens 5 Jagderlaubnisscheine ausgegeben sein. Für jede Zustimmung der Verpächterin zu einem Jagderlaubnisschein bzw. zu dessen Verlängerung ist auf deren Anforderung ein gesondertes Entgelt in Höhe von jeweils € 150 zu entrichten. (In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl mit Zustimmung der Verpächterin erhöht werden.)

Alle Jagderlaubnisscheine bedürfen der Schriftform und sind von sämtlichen Pächtern/Pächterinnen zu unterzeichnen. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnahme an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

Jagdeinrichtungen

Der/die Pächter/Pächterin darf nur mit vorheriger Zustimmung des Grundstückseigentümers bestehende Hütten - auch in ihrer Nutzung - wesentlich verändern. Die Anlage von Kanzeln, Hochsitzen, Wildfütterungen und Kirrungen bedürfen unbeschadet einer bau- oder naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht der Zustimmung der Verpächterin. Für neue jagdliche Einrichtungen oder Ausbesserungen dürfen ausschließlich unbehandelte oder FSC-zertifizierte Hölzer verwendet werden. Im Bereich des Schonwaldes dürfen nur unbehandelte Hölzer verwendet werden. Der jeweilige Standort ist einvernehmlich zwischen dem Pächter / der Pächterin und der Verpächterin, vertreten durch die Forstbehörde, festzulegen. Die entsprechenden GPS-Daten sind der Verpächterin in Textform mitzuteilen. Ein entsprechender Vordruck wird elektronisch zur Verfügung gestellt. Jagdliche Einrichtungen dürfen nur an Astholz angenagelt werden. Die Jagdeinrichtungen dürfen nur in einer die Landschaft und den Naturgenuss der Erholungssuchenden möglichst wenig beeinträchtigenden Form und Größe erstellt werden. Der Pächter / die Pächterin hat die Einrichtungen in einem jederzeit verkehrssicheren Zustand zu halten. Für neu zu errichtende Hochsitze/Kanzeln gilt eine max. Höhe von 10 Metern (Plattform über Grund).

Die Benutzung der im Jagdbezirk liegenden Waldhütten durch den Pächter / die Pächterin und die Überlassung von Futterschuppen und ähnlichen Bauwerken bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Einrichtungen, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen oder ohne das erforderliche Einvernehmen mit der Verpächterin errichtet worden sind, müssen von dem Pächter / der Pächterin nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen entfernt abgebaut und fachgerecht entsorgt bzw. in einen diesen Bestimmungen entsprechenden Zustand versetzt werden. Kommt der Pächter / die Pächterin einer solchen Aufforderung nicht nach, ist die Verpächterin berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Pächters / der Pächterin vornehmen zu lassen.

Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor, wie z.B. beim Freischneiden der Stelzen der Jagdeinrichtungen, dürfen nur Sonderkraftstoffe verwendet werden.

Wegebennutzung

Die Benutzung der von der Verpächterin unterhaltenen privaten Holzabfuhrwege ist nur mit besonderer Fahrerlaubnis zulässig. Jagdgäste erhalten diese Genehmigung in der Regel nur in beschränktem Umfang. Der Pächter / die Pächterin sowie Wildtierschützer, Begehungsscheininhaber und Jagdgäste haben für die ordnungsgemäße Schließung der Waldschranken Sorge zu tragen. Das Fahren abseits der Fahrwege ist nicht zulässig.

Äsungsverbesserungen, Fütterungen, Ablenkfütterung, KIRRUNG

Pflege und Unterhaltung der Wildwiesen und Wildäcker gehen zu Lasten des Pächters / der Pächterin.

Fütterungen sind lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 33 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg zulässig.

Kirrungen dürfen ausschließlich zum Ankirren von Schalenwild angelegt werden. Die Kirrungen sind so anzulegen, dass das Futter keinem anderen Wild zugänglich ist. Für Schwarzwild ist pro Tag und pro Kirrstelle max. 1 kg Futter zulässig. Die Verwendung von Futterautomaten ist unzulässig.

Jagd in befriedeten Bezirken

Falls in den befriedeten Bezirken innerhalb des Jagdbezirktes eine Jagdausübung möglich ist, ist der Pächter / die Pächterin mit Zustimmung des Grundeigentümers und der unteren Jagdbehörde verpflichtet, zur Verminderung des Schadens durch Wild die Jagd auszuüben.

Wildschaden

Der Pächter / die Pächterin hat für den innerhalb seines Jagdbezirktes entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten; hierzu gehören insbesondere auch Schäden in eingezäunten Forstkulturen.

Wildschadensverhütung

Die Verpächterin bzw. die von ihr Beauftragten sind befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Der Pächter / Pächterin ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu tragen, pro Pachtjahr jedoch höchstens in Höhe der Jagdpacht für ein Pachtjahr für die bejagbare Waldfläche.

Die Verpächterin wird dem Pächter / der Pächterin im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen, außer Zaunbau, einschließlich deren Rückbau selbst entsprechend den fachlichen Weisungen der Forstbehörde auszuführen.

Der Pächter / die Pächterin verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirktes vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Verjüngungsflächen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten, beziehungsweise zu erlegen. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat die Verpächterin das Recht, dieses auf Kosten des Pächters / der Pächterin unmittelbar durch das Forstpersonal aus dem Zaun treiben zu lassen.

Rettungspunkte

In der Anlage der Revierkarte sind alle für das Revier relevanten Rettungspunkte eingezeichnet.

Muster der elektronisch bereitgestellten Tabelle für die Jagdeinrichtungen

Jagdliche Einrichtungen in Heidelbergern Waldrevieren		
Einrichtungsart	Breitengrad	Längengrad
Muster		

Hinweis
Die Koordinaten bitte in Dezimalgrad (WGS 84) eintragen. Das Koordinatensystem ist auch Standard bei Google maps.